

DAS GESAMT- PLANVERFAHREN IM BUNDES- TEILHABEGESETZ

– DIE ROLLE DER
GESETZLICHEN
BETREUERINNEN
UND BETREUER –

.....
Handreichung für ehrenamtliche
Betreuerinnen und Betreuer

Impressum

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Geschäftsstelle Düsseldorf

Lenastraße 41 ■ 40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-0 ■ Fax: 0211 6398-299

info@diakonie-rwl.de ■ www.diakonie-rwl.de ■ www.diakonie-rwl.de/facebook

www.twitter.com/DiakonieRWL ■ www.instagram.com/diakonie_rwl

Redaktion

Alexander Engel ■ Referent Zentrum Recht

Geschäftsführer Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine

Telefon: 0211 6398-266 ■ a.engel@diakonie-rwl.de

EINLEITUNG

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 wurde ein umfassender Reformprozess der Rechte von Menschen mit Behinderungen angestoßen.

Durch das BTHG soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung durch mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung verbessert werden. Es wird aber auch ein Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe ausgelöst, der die beteiligten Akteure vor große Herausforderungen stellt.

Mit der Abkehr von einer institutionenorientierten zu einer personenorientierten Leistungserbringung hat die Bedarfsermittlung einen zentralen Stellenwert im Verfahren der Eingliederungshilfe erhalten.

Warum diese Broschüre?

Uns haben Rückmeldungen erreicht, dass bei vielen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern Unsicherheiten bestehen, welche Aufgaben im Rahmen des Gesamtplanverfahrens auf sie zukommen. Im Folgenden möchten wir Ihnen daher einige Hinweise und wichtige Punkte für die anstehenden Schritte mit auf den Weg geben. Die wichtigsten Aufgaben werden erklärt und Sie finden wertvolle Tipps, die Ihnen die Arbeit erleichtern.

Diese Verträge sind nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zu beurteilen. Das WBVG wurde zum Schutz der Bewohner*innen von Einrichtungen erlassen, da sich diese in einer doppelten Abhängigkeit befinden, wenn sie Wohnraum und Assistenzleistung aus einer Hand erhalten. Die Verträge nach dem WBVG sind zivilrechtlicher Natur, da sie Elemente des Miet- und Dienstleistungsrechts enthalten. Das WBVG ist im Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das speziellere Recht und geht deshalb diesem vor, soweit es Regelungen enthält. Dies führt dazu, dass Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Vertrags zwischen Einrichtung und Bewohner vor den Zivilgerichten ausgetragen werden müssten. Da die Verträge nach dem WBVG zivilrechtlicher Natur sind, steht es den Einrichtungen und Bewohner*innen grundsätzlich frei, entsprechende zivilrechtliche Verträge abzuschließen, die bessere Leistungen angemessen vergüten oder individuelle Konditionen beinhalten.

Es ließe sich beispielsweise vereinbaren, dass die Bewohnerin/der Bewohner in ein besonders großes Zimmer einzieht und dafür eine höhere monatliche „Miete“ bezahlt oder ausschließlich biologisch angebaute Lebensmittel erhält und die anfallenden Mehrkosten erstattet, wenn die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

TEIL 1: DIE ROLLE RECHTLICHER BETREUERINNEN UND BETREUER IM GESAMTPLANVERFAHREN

Betreuer*innen haben die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen, wenn diese von dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis abgedeckt werden. Hierbei müssen die Betreuer*innen nach dem Grundsatz „Unterstützen vor Vertreten“ vorgehen. Dies setzt voraus, dass Wunsch, Wille und Präferenzen des Betroffenen immer im Mittelpunkt des Handelns stehen.

Rechtliche Betreuung soll also die Selbstbestimmung der Betroffenen ermöglichen, indem ihre rechtliche Handlungsfähigkeit gesichert wird. Dies kann entweder durch unterstützte Entscheidungsfindung oder in Ausnahmesituationen auch durch die stellvertretende Handlung geschehen.

Was bedeutet dies für die Aufgaben, die rechtliche Betreuer*innen im Rahmen der Eingliederungshilfe wahrzunehmen haben? Sie sollen

- die Bedürfnisse und den Hilfebedarf des Betroffenen erkennen,
- Informationen über das Verfahren bereitstellen und notwendige Informationen beschaffen,
- die Handlungsmöglichkeiten und das weitere Vorgehen besprechen,
- Anträge stellen,
- den Verfahrensverlauf begleiten.

Festzuhalten ist, dass die Aufgabe von rechtlichen Betreuer*innen zunächst darin besteht – in Kooperation mit den Klientinnen und Klienten –, die folgenden grundsätzlichen Entscheidungen bezüglich der Gestaltung des Verfahrens zu treffen.

Die weitere für das Verfahren bedeutende Aufgabe der rechtlichen Betreuung besteht darin, eine Entscheidung über die folgenden Handlungsvarianten zu treffen.

Variante 1

Die/der Betreuer*in beschränkt sich auf die Steuerung und Kontrolle des Verfahrens und wirkt quasi „im Hintergrund“.

Im Verhältnis des Betreuten zum Leistungsträger gilt, dass alle Verfahrenshandlungen eigenständig und selbstverantwortlich durchgeführt werden.

Ein solches Vorgehen ist dann möglich, wenn die Betroffenen keine Einschränkungen bei den Fähigkeiten zur Selbstsorge mit Auswirkung auf die anstehenden Entscheidungssituationen haben.

Variante 2

Die/der Betreuer*in beschränkt sich auf die Steuerung und Kontrolle und ist nur zeitweise aktiver Teil im Verfahren. Im Verhältnis Klient/Leistungsträger wird dieser durch die/den Betreuer*in im Sinne eines Beistands (Außenverhältnis Alt. 1) unterstützt (§ 13 Abs. 4 SGB X).

Hier gilt, dass der Klient alle Verfahrenshandlungen eigenständig und selbstverantwortlich durchführen kann. Der Beistand kann aber eigene Informationen zum Sachverhalt rechtsverbindlich in das Verfahren einbringen, soweit der Betreute nicht unverzüglich widerspricht.

Aus fachlicher Sicht ist ein solches Vorgehen möglich, wenn die Beeinträchtigungen bei den Fähigkeiten nur punktuell, zeitweise oder situationsbedingt kompensiert oder unterstützt werden müssen. Die Betreuerin oder der Betreuer kann als Beistand auftreten, muss dies aber entsprechend deutlich machen. Beistand kann auch jede andere Person des Vertrauens sein, beispielsweise ein(e) Mitarbeiter*in des Leistungserbringers.

Variante 3

Die/der Betreuer*in ist vorrangige oder alleinige Ansprechperson im Verfahren.

Im Verhältnis Klient/Leistungsträger kann dieser sich von seiner Betreuerin oder seinem Betreuer (Außenverhältnis Alt. 2) vertreten lassen.

Das setzt natürlich voraus, dass die Betreuerin oder der Betreuer über einen geeigneten Aufgabenkreis verfügt!

Aus fachlicher Sicht ist das dann der Fall, wenn durch die Beeinträchtigungen der Fähigkeiten des Betreuten ein eigenständiges Handeln des Klienten im Verfahren nur mithilfe der/des Betreuer*in möglich ist.

Betreuer*innen sind dann als gesetzlicher Vertreter der Klienten an ihrer Stelle im Verfahren tätig (§ 11 Abs. 3 SGB X). Die Klientin beziehungsweise der Klient kann im Verfahren (formal) nicht mehr eigenständig handeln. Sie oder er werden wegen des Verweises auf § 53 ZPO verfahrensunfähig.

Um in diesem Verfahren sicher zu sein und die notwendigen Bedarfe für den Betreuten zu sichern, ist es notwendig, zunächst einen vertieften Blick auf die Bedarfsermittlung im BTHG zu richten. Der zentrale Punkt ist hier das Gesamtplanverfahren – doch was ist hierunter zu verstehen?

TEIL 2: DAS GESAMTPLANVERFAHREN

Im SGB IX kommen rechtliche Betreuer*innen nicht explizit vor. Das BTHG hat es (bewusst) vermieden, rechtlichen Betreuer*innen eine besondere Rolle im Planungsverfahren der Teilhabeleistungen zuzuweisen. Die neu eingeführte Personenzentrierung im Planungsprozess bringt jedoch ein erhöhtes Maß an Mitwirkungserfordernissen bei den Leistungsberechtigten mit sich. Jedoch können Betroffene diesen oftmals aus ganz unterschiedlichen Gründen nicht nachkommen. Im Ergebnis sind keine, weniger oder weniger wirksame Teilhabeleistungen zu befürchten. Daher ist hier eine enge Prozessbegleitung durch die rechtliche Betreuung notwendig.

Nach den §§ 117 ff. SGB IX soll die Gesamtplanung dazu dienen, die für die betreute Person infrage kommenden Leistungen personenzentriert und bedarfsdeckend zu ermitteln. An einer gegebenenfalls dazwischengeschalteten Gesamtplankonferenz sollen die beteiligten Rehabilitationsträger mit dem Leistungsberechtigten den jeweiligen Bedarf feststellen. Dabei muss ein Bedarfsermittlungsinstrument verwendet werden, das sich an den Vorgaben der Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert

Im Gesamtplanverfahren benötigen (ehrenamtliche) Betreuer*innen einen Überblick über die erforderlichen Verfahrensschritte und die wichtigsten Punkte, die im Leistungsbescheid zu überprüfen sind. Das Gesamtplanverfahren richtet sich nach den Maßgaben der §§ 117 ff. SGB IX. Die betroffenen Menschen (Leistungsberechtigte) sind dabei in allen Verfahrensschritten zu beteiligen. Das Verfahren beginnt dabei immer mit der Beratung der Betroffenen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX).

1. Beratung

Vor der Antragstellung und der tatsächlichen Bedarfsermittlung ist es sinnvoll, dass sich die/der Betroffene durch Dritte beraten und unterstützen lässt. Hierfür stehen zwei unterschiedliche Unterstützungsangebote zur Verfügung.

1.1 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EuTB)

Die Beratung in einer EuTB ist unabhängig von den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Häufig wird hier die Beratung durch qualifizierte Expert*innen in eigener Sache erfolgen (dies sind Menschen, die über eigene Behinderungs- oder Psychiatrieerfahrungen verfügen). Die Beratung in einer EuTB ist für die Betroffenen immer kostenlos.

Wie kann ich als rechtliche*r Betreuer*in die EuTB nutzen?

- Rechtliche Betreuer*innen können den Betreuten dorthin begleiten und gegebenenfalls unterstützen
- Rechtliche Betreuer*innen können auch stellvertretend für den Betreuten diese Leistungen in Anspruch nehmen.

Wo finde ich eine Teilhabeberatung?

Mit Einführung des BTHG wurde ein breites Netz an ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen geschaffen. Einen Überblick über das Angebot in Ihrer Region erhalten Sie unter: www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb

1.2 Beratung und Unterstützung durch den Eingliederungshilfeträger

Das Ziel der Beratung des EGH-Trägers nach § 106 SGB IX ist das Erreichen der Leitziele der Eingliederungshilfe, nämlich die Selbstbestimmung des Betroffenen und seine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe (§ 90 SGB IX).

Hierzu erhalten die Betroffenen beispielsweise

- Beratung über ihre Rechte und Ansprüche,
- Beratung über die Verwaltungsabläufe,
- Unterstützung bei der Antragstellung,
- Unterstützung bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
- das Hinwirken auf andere zeitnahe Entscheidungen und Leistungen anderer Kostenträger.

Auf Wunsch des Betroffenen kann bei der Beratung auch eine Vertrauensperson hinzugezogen werden, dies kann auch seine rechtliche Betreuerin oder sein rechtlicher Betreuer sein.

Kann ich auch als rechtliche(r) Betreuer*in die Beratung und Unterstützung des Eingliederungshilfeträgers nutzen?

Ja, dies ist problemlos möglich. Auch wenn Abs. 1 Beratung und Unterstützung dem Wortlaut nach auf „die Leistungsberechtigten“ beschränkt, handelt es sich bei der Leistungsberechtigung im Sinne des Paragraphen 99 SGB IX nicht um eine Voraussetzung des Anspruchs auf diese Dienstleistungen. Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 106 besteht **jedem gegenüber**, der sich mit relevanten Anliegen an den Träger der Eingliederungshilfe wendet. Rechtliche Betreuer*innen können daher auf Wunsch

- des Betroffenen hinzugezogen werden und ihn begleiten,
- des Betroffenen hinzugezogen und begleiten und vertreten,
- den Betroffenen vertreten.

2. Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen

Was muss ich machen?

Einen Antrag beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe stellen.

Warum?

Ohne einen Antrag werden ab dem 1. Januar 2020 keine Leistungen der Eingliederungshilfe mehr gewährt. Dies betrifft jedoch nur die Menschen, die vor diesem Datum keine Eingliederungshilfeleistungen bezogen haben und nun erstmalig eine Leistung der Eingliederungshilfe beantragen. Wenn bereits Eingliederungshilfeleistungen erbracht werden, beispielsweise weil der Betroffene schon in einer „besonderen Wohnform“ lebt, ist eine erneute Beantragung nicht notwendig.

Sonderfall: Eilverfahren nach § 120 Abs. 4 SGB IX

In Einzelfällen kann es passieren, dass sofort Unterstützung gebraucht wird. Hier kann nicht auf den Abschluss des Hilfeplanverfahrens gewartet werden. In diesen Eilfällen ist es möglich, dass der EGH-Träger schnell eine vorläufige Entscheidung fällt. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Bezugs- oder Betreuungsperson im häuslichen Umfeld plötzlich ausfällt. Oder wenn Unterstützung im Anschluss an eine Leistung notwendig ist, um den Erfolg nicht zu gefährden, zum Beispiel im Anschluss an eine Reha. In diesen Fällen entscheidet der EGH-Träger, nachdem er die Begründung erhalten hat, innerhalb einer Woche.

Lehnt der EGH-Träger vorläufige Leistungen ab, besteht die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung des Sozialgerichts zu beantragen. Hierfür kann es hilfreich sein, sich anwaltlichen Beistand zu suchen.

3. Gesamtplanung

Rechtliche Betreuer*innen müssen (innerhalb ihrer Vertretungsmacht) auf die Einhaltung der Kriterien des Gesamtplanverfahrens achten und diese gegebenenfalls auch einfordern. Gerade in der Anfangsphase ist mit vielen Verwerfungen und Unsicherheiten zu rechnen, da auch die Mitarbeiter*innen bei den Trägern der Eingliederungshilfe mit den neuen Regelungen konfrontiert werden. Das sollte die Betreuer*innen jedoch nicht davon abhalten, auf eine zeitnahe Gesamtplanung zu bestehen und gegebenenfalls gerichtliche Schritte im Falle der Verzögerung oder der fehlerhaften Bedarfsermittlung zu ergreifen. In diesem Zusammenhang muss auch auf die Gesetzesbegründung des BTHG zu verweisen werden, das zwar die Personenzentrierung in den Mittelpunkt stellt, diese jedoch mit einem weiteren gesetzgeberischen Ziel verbindet: keine neue Ausgabendynamik schaffen und die bestehende durch Verbesserung in der Steuerungsfähigkeit bremsen. Für die Betreuer*innen muss jedoch immer die bedarfsdeckende Leistung für den Betroffenen im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen.

3.1 Bedarfsfeststellung

Nach der Antragstellung ist es die Aufgabe des Eingliederungshilfeträgers festzustellen, welche Hilfen und Unterstützungsleistungen (Bedarfe) die oder der Betroffene benötigt. Um die Bedarfe zu ermitteln, wurden die Träger der Eingliederungshilfe (EGH) durch das BTHG dazu verpflichtet, die Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit einem Instrument zu ermitteln, das einheitlichen Kriterien entspricht.

Das Ziel der Bedarfsfeststellung ist, insbesondere die persönlichen Wünsche und Lebensvorstellungen der Betroffenen zu erheben und zu schauen, welche Faktoren sie bei der Verwirklichung behindern. Hierfür werden neun unterschiedliche Lebensbereiche betrachtet, die für die Hilfestellung nach dem SGB IX besonders wichtig sind (§ 118 SGB IX).

Diese sind insbesondere:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Rechtliche Betreuer*innen sollten hier darauf achten, dass der Bedarf der betreuten Person auch wirklich im Sinne dieser erfasst wird und die dort vereinbarten Ziele gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten und seinen Möglichkeiten erarbeitet werden sowie für die betreute Person erreichbar sind. Im Rahmen der Gesamtplanung sollten die Leistungserbringer auf jeden Fall beteiligt werden, entweder direkt über den Träger der Eingliederungshilfe oder mittels Initiative durch die Betreuer*innen.

Um die Bedarfsfeststellung vorzubereiten, sollte mit den Betroffenen über Lebensvorstellungen und Wünsche gesprochen werden. Des Weiteren ist es hilfreich, sich die neun Lebensbereiche anzuschauen und die hier wahrgenommenen Einschränkungen und Barrieren zu notieren und dem EGH-Träger mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die benötigten Unterstützungsleistungen.

Konkret bedeutet dies, dass rechtliche Betreuer*innen vorab folgende Fragestellungen mit dem Betroffenen besprechen sollten:

- Wie stelle ich mir mein Leben vor beziehungsweise wie möchte ich leben?
 - Wie möchte ich meine Tage verbringen?
 - Wie möchte ich Beziehungen gestalten?
 - Was möchte ich in meiner Freizeit machen?
- Was kann oder will ich selbst dazu beitragen?
- Welche Hilfen brauche ich von Dritten?

Hier kann es hilfreich sein, die Gesprächsergebnisse kurz zu protokollieren und mit dem Leistungserbringer über die einzelnen Lebensbereiche und die notwendigen Hilfen zu sprechen.

3.2 Instrument der Bedarfsfeststellung

Mit welchem Instrument die Träger der Eingliederungshilfe die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe erheben, ist landesrechtlich geregelt. In Nordrhein-Westfalen haben sich die überörtlichen Sozialhilfeträger (LVR/LWL) auf das gemeinsame Instrument BEI_NRW geeinigt. In Rheinland-Pfalz wird der Teilhabebedarf durch die individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz (IBE RLP) erhoben.

Der Kern beider Bedarfsermittlungsinstrumente bildet das persönliche Gespräch. Hierzu wird ein Gesprächsleitfaden genutzt. Ziel ist, mittels dieses Gesprächsleitfadens Informationen über die aktuelle Lebenssituation und die persönlichen Ziele sowie die sich daraus ergebenden Einschätzungen (aus eigener und ergänzender Sicht) zur Bedarfslage zu erlangen. Diese Informationen bilden die Grundlage, auf der Leistungen zur Sicherung der sozialen Teilhabe geplant werden.

Die Beschreibung der individuellen Lebenssituation beginnt in einer eher allgemeinen Form. In dem Gesprächsleitfaden BEI_NRW werden Aspekte zu verschiedenen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person erfragt und dokumentiert.

Das Ziel besteht darin, die nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen von Teilhabe zu erfassen. Durchgehend werden zwei Sichtweisen berücksichtigt: die Sichtweise des Menschen mit Behinderung und die Sichtweise einer weiteren Person. Diese Person kann weitere Hintergründe ergänzen.

Fragen, die hier gestellt werden, sind zum Beispiel:

- Was ist wichtig, um meine Situation zu verstehen?
- Was gelingt mir und was könnte mir gelingen?

Die Mitarbeitenden der Leistungserbringer kennen die eingesetzten Bedarfsermittlungsinstrumente in der Regel sehr gut. Es ist daher oftmals sinnvoll, vorab das Gespräch über die Vorteile und Nachteile des jeweiligen Instrumentes zu suchen und gemeinsam über die notwendigen Bedarfe und die zu erreichenden Ziele zu sprechen.

3.3 Ablauf der Bedarfsfeststellung

Wenn für die Feststellung des Bedarfs kein Gutachten erforderlich ist, muss der zuständige Eingliederungshilfeträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang den Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt haben (§§ 14, 15 SGB IX). Hierzu wird der Kostenträger das Gespräch mit der oder dem Betroffenen suchen und sich durch die Anwendung des Bedarfsermittlungsinstrumentes die Wünsche und die Unterstützungsbedarfe erheben.

Nach Antragseingang hat der zuständige Träger der Eingliederungshilfe innerhalb von drei Wochen über die notwendigen Teilhabeleistungen zu entscheiden. Wenn für die Bedarfsfeststellung ein Gutachten erforderlich ist, muss dieses unverzüglich durch den EGH-Träger beauftragt werden. Das Gutachten wird dann innerhalb von zwei Wochen durch einen Sachverständigen erstellt, und der Kostenträger muss anschließend binnen zwei Wochen die Bedarfsfeststellung abschließen.

Rechtliche Betreuer*innen müssen die Verfahrensfristen im Auge behalten, auch dann, wenn die Betroffenen das Verfahren sehr selbstständig durchlaufen.

Wenn es dazu kommt, dass Fristen durch den EGH-Träger nicht eingehalten werden, müssen gegebenenfalls durch die rechtliche Betreuung notwendige rechtliche Schritte veranlasst werden.

3.4 Gesamtplankonferenz

Ein weiterer Baustein des Verfahrens ist die Gesamtplankonferenz. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass die notwendigen Teilhabeleistungen durch mehrere Leistungsträger erbracht werden (etwa durch die Pflegeversicherung oder die Agentur für Arbeit). Um die unterschiedlichen Leistungen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, kann eine Gesamtplankonferenz einberufen werden.

Wer entscheidet ob eine Gesamtplankonferenz stattfindet?

Sowohl der Eingliederungshilfeträger, wie auch Betroffene können die Durchführung einer Gesamtplankonferenz beantragen. Wenn durch den Kostenträger entschieden wird eine Konferenz durchzuführen, ist diese Entscheidung jedoch von der oder dem Betroffenen abhängig. Die/der Leistungsberechtigte (die/der Betreute) muss der Durchführung nämlich zustimmen und kann dieser auch widersprechen.

Es ist auch möglich, dass die oder der Leistungsberechtigte (hier die/der Betreute) selber die Durchführung einer Konferenz beantragt. In diesem Fall darf der Leistungsträger einer Durchführung nur schriftlich mit einer besonderen Begründung widersprechen.

Wer nimmt einer Gesamtplankonferenz teil?

Neben den Vertreter*innen der unterschiedlichen Kostenträger kann natürlich auch die oder der Betroffene an der Gesamtplankonferenz teilnehmen. Für die betroffene Person gibt es jedoch keine Anwesenheitspflicht – die Teilnahme ist also freiwillig. Die Konferenz muss jedoch so organisiert werden, dass die oder der Betroffene die Möglichkeit zu einer Teilnahme in angemessener Form erhält. Des Weiteren können rechtliche Betreuer*innen an der Konferenz teilnehmen, und es kann durch die oder den Betroffenen auch eine Vertrauensperson benannt werden – beispielsweise ein(e) Mitarbeiter*in des Leistungserbringers.

Rechtliche Betreuer*innen sollten vorab mit der oder dem Betreuten über das Verfahren der Gesamtplankonferenz sprechen, dies betrifft insbesondere die Vorteile und Nachteile der Konferenz.

Mögliche Vorteile:

- Hoher Grad an Selbstbestimmung
- Wahrnehmung von Beteiligungsrechte

Mögliche Nachteile:

- Hoher Organisationsaufwand
- Persönliche Befragung im größeren Kreis kann sehr belastend sein
- Teilnahme von Vertrauenspersonen kann mit Kosten verbunden sein

Auf Grundlage der Bedarfsfeststellung muss der Eingliederungshilfeträger nun über die im Einzelfall notwendigen Leistungen entscheiden. Diese sind so zu konzipieren, dass sie den Bedarf des Menschen mit Behinderung decken.

Der Eingliederungshilfeträger muss die Leistungen dabei innerhalb bestimmter Fristen festlegen:

- Ohne Gesamtpfankonferenz:
 - Sechs Wochen nach Eingang der Unterlagen muss ein Verwaltungsakt erlassen werden.
 - Der oder dem Betroffenen ist der Gesamtplan zur Verfügung zu stellen.
- Mit Gesamtpfankonferenz:
 - In diesem Fall muss der Eingliederungshilfeträger zwei Monate nach dem Eingang der Unterlagen den Verwaltungsakt erlassen.
 - Der oder dem Betroffenen ist der Gesamtplan ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Wie geht der EGH-Träger bei der Leistungsfeststellung vor?

In der Ziel- und Leistungsplanung werden durch den EGH-Träger die ermittelten Informationen aus dem Gesprächsleitfaden sowie zukünftige fachliche und sozialrechtliche Überlegungen für die weitere gemeinsame Ziel- und Leistungsplanung einbezogen. Dabei werden unterschiedliche Aspekte betrachtet. So werden zum Beispiel die Aktivität und Teilhabe des Menschen mit Behinderung beurteilt.

Hier wird nach der tatsächlichen Leistung der antragstellenden Person unter Einbezug von Faktoren aus der Umwelt gefragt. Diese Faktoren können förderlich oder hinderlich wirken und werden in die Leistungsplanung einbezogen. Zur Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe werden die Leistung und deren Ausprägung anhand einer Skalierung beschrieben:

- Problem nicht vorhanden
- Problem leicht ausgeprägt
- Problem mäßig ausgeprägt
- Problem erheblich ausgeprägt
- Problem voll ausgeprägt

An dieser Stelle besteht die Herausforderung darin, die Wechselwirkungen mit den Umweltfaktoren zu berücksichtigen und abzubilden.

Im jeweiligen relevanten Lebensbereich werden nach der Beurteilung der Aktivität und Teilhabe die gemeinsam vereinbarten Handlungsziele verschriftlicht. Zu jedem Handlungsziel wird im BEI_NRW die Zielart angegeben: Veränderungsziel oder Erhaltungsziel. Zudem wird der Zeitpunkt der angestrebten Zielerreichung angegeben. Nicht alle Ziele müssen zum selben Zeitpunkt erreicht werden.

Maßnahmen sind die Tätigkeiten, die zur Zielerreichung ergriffen werden und somit einen klaren inhaltlichen Bezug zum Ziel aufweisen. Bei der Klärung der Verantwortlichkeiten sind die Leistungserbringer, die Institutionen oder Menschen aus dem Sozialraum zu benennen. Daneben wird erfragt und dokumentiert, was die antragstellende Person zur Zielerreichung beitragen möchte und kann

Die Bedarfsermittlung und Leistungsplanung wird im BEI_NRW mit der Gesamtübersicht beendet. In der Gesamtübersicht erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der vereinbarten Ziele und der festgelegten Leistungen. Insgesamt dient dies dem Überblick und soll die Transparenz für alle Beteiligten ermöglichen.

3.6 Gesamtplan

Um seine Entscheidung transparent zu machen, hat der EGH-Träger einen Gesamtplan zu erstellen. Hierfür wird eine umfangreiche schriftliche Dokumentation des Vorgangs angefertigt.

In diesem Gesamtplan sind folgende Aspekte festzuhalten:

1. das Datum des Bekanntwerdens des Bedarfs,
2. der festgestellte Rehabilitations- und Teilhabebedarf,
3. die für die Feststellung eingesetzten Verfahren und Instrumente,
4. die Leistungserbringung von Diensten und Einrichtungen,
5. die erreichbaren und überprüfbaren Teilhabeziele und deren Fortschreibung, die Erkenntnisse aus den Mitteilungen anderer öffentlicher Stellen,
6. die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung und hinsichtlich der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
8. die Aktivitäten des Leistungsberechtigten,
9. die Feststellungen
 - zu den verfügbaren und aktivierbaren Ressourcen des Leistungsberechtigten
 - sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
10. die Erkenntnisse aus den gutachterlichen Stellungnahmen.

Der Gesamtplan selbst ist kein Verwaltungsakt, da ihm die rechtsverbindliche Regelungswirkung fehlt. Er ist daher nicht als Bewilligungsbescheid für die in ihm genannten Maßnahmen zu verstehen, so dass Ansprüche aus ihm nicht unmittelbar hergeleitet werden können.

Wenn der Gesamtplan an die oder den Betroffenen übermittelt wird, muss dieser dennoch durch die rechtliche Betreuung sehr sorgfältig geprüft werden, da der Gesamtplan die Basis des endgültigen Verwaltungsakts darstellt.

Insbesondere die Maßnahmen- und Leistungsplanung sollte mit dem Leistungserbringer besprochen werden, um sicherzugehen, dass die ermittelten Unterstützungsleistungen tatsächlich bedarfsdeckend sind.

Wenn der Betroffene mit dem ermittelten Bedarf nicht einverstanden ist, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Akteneinsicht nehmen
- Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesamtplan

3.7. Leistungsbescheid

Durch den Träger der Eingliederungshilfe wird als letzter Schritt ein Leistungsbescheid erlassen, der auf den Ergebnissen des Gesamtplans beruht. Dieser Bescheid ist ein offizieller Verwaltungsakt und muss binnen der schon dargestellten Frist erlassen werden. Die Mindestinhalte des Bescheides sind

- die bewilligten Leistungen,
- die Voraussetzungen der Leistungen,
- eine Rechtsmittelbelehrung.

Durch den Träger der Eingliederungshilfe kann der oder dem Betroffenen auch eine Teilhabezielvereinbarung angeboten werden. Diese soll dazu dienen, dass bewilligte Leistungen nach Zeitabläufen überprüft werden können. Die oder der Leistungsberechtigte ist zum Abschluss dieser Vereinbarung jedoch nicht verpflichtet.

Der Leistungsbescheid muss gemeinsam mit der oder dem Betreuten geprüft werden.

Dabei sollte insbesondere auf folgende Punkte geachtet werden:

- Wurde das Wunsch- und Wahlrecht der oder des Betreuten beachtet?
- Wurden die Wünsche und Ziele der oder des Betreuten beachtet?
- Wurden alle Leistungen im notwendigen Umfang bewilligt?

Sollte der EGH-Träger notwendige Bedarfe nicht berücksichtigt oder bereits mitgeteilte Bedenken nicht berücksichtigt haben, muss dem Bewilligungsbescheid zeitnah durch die rechtliche Betreuung widersprochen werden.

TEIL 3: DER WIDERSPRUCH IM GESAMTPLANVERFAHREN

Im Bescheid des Eingliederungshilfeträgers müssen daher die Gesichtspunkte ersichtlich sein, von denen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist. Sollte dies nicht der Fall oder die Begründung nicht nachvollziehbar sein, sollte ein Widerspruch eingelegt werden.

Warum widersprechen?

Wenn eine beantragte Leistung nicht bewilligt wird, muss zeitnah gehandelt werden. Denn: Im Verwaltungsverfahren bleibt ein Verwaltungsakt (die behördliche Entscheidung) gültig, unabhängig davon, ob sie rechtlich richtig (rechtmäßig) oder falsch (rechtswidrig) ist. Damit eine rechtswidrige Entscheidung ihre Wirksamkeit verliert, muss sie zwingend durch eine neue Entscheidung geändert oder aufgehoben werden – hier kommt der Widerspruch zum Tragen.

Widerspruchsfristen beachten

Gegen Entscheidungen der Behörde (hier der EGH-Träger) können sich Bürgerinnen und Bürger mithilfe eines Widerspruchs wehren. Dabei ist es unerheblich, ob die Entscheidung schriftlich per Bescheid übermittelt oder mündlich mitgeteilt wurde. Wichtig ist in jedem Fall, schnell aktiv zu werden. Ein Widerspruch muss innerhalb eines Monats eingereicht werden (§ 84 Abs. 1 SGG, § 70 VwGO). In der Regel werden Bescheide per Post versendet und die Monatsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Ein Brief gilt als zugegangen, wenn er in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen wurde. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Brief durch die Empfängerin beziehungsweise den Empfänger aus dem Briefkasten entnommen wurde. Um die Feststellung des Zugangs zu erleichtern, gilt ein Brief drei Tage, nachdem er aufgegeben wurde (Datum des Poststempels), als zugegangen.

Jedoch gibt es keine Regel ohne Ausnahme: Die Monatsfrist gilt nur dann, wenn der Bescheid eine korrekte Rechtsmittelbelehrung enthält. Eine Rechtsmittelbelehrung ist der Hinweis, der sich zumeist im unteren Teil eines Bescheides finden lässt und darauf ver-

weist, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der ausstellenden Behörde eingelegt werden muss. Fehlt dieser Hinweis, verlängert sich die Frist, in der dem Bescheid widersprochen werden kann, auf ein Jahr (§ 66 SGG, § 58 Abs. 2 VwGO).

Der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Behörde muss schriftlich erfolgen oder bei der Behörde, die den Bescheid erstellt hat, vorgebracht und dort von den Mitarbeitenden niedergeschrieben werden (§ 84 SGG). Der selbst verfasste Widerspruch sollte durch die widersprechende Person unterschrieben werden und muss postalisch oder per Fax an die Behörde übermittelt werden. Ein telefonischer, mündlicher oder per E-Mail erfolgter Widerspruch wird hingegen nicht wirksam.

Ein Widerspruch kann ohne größere Probleme selbst verfasst werden. So werden an die Formulierungen keine besonderen Ansprüche gestellt. Am besten ist die Sprache sachlich und die jeweiligen Begründungen zielen auf die gesetzlichen Regelungen ab. Zum Ausdruck kommen muss der Umstand, dass die betroffene Person sich durch die Entscheidung der Behörde beeinträchtigt fühlt und eine Überprüfung durch die Verwaltung anstrebt. Vermieden werden sollten Drohungen, Beschimpfungen oder „Bettelbriefe“, da diese nicht zielführend sind und zu einem gegenteiligen Effekt führen können.

Hier eine kleine Checkliste der wichtigsten Punkte, die in den Widerspruch gehören:

- Name, Adresse und das Datum
- Anschrift der Behörde, an die der Widerspruch gerichtet ist
- Erklärung, dass Sie Widerspruch einlegen
- Datum des Bescheides, gegen den der Widerspruch eingelegt wird
- Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Bescheides
- Begründung, aus welchem Grund Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Formulieren Sie so, wie Sie sich am besten ausdrücken können. Es ist keine juristische Fachsprache notwendig.
- Ihre Unterschrift

Das Widerspruchsverfahren verursacht keine Kosten für die widersprechende Person. Es sollte daher immer in Anspruch genommen werden, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihnen eine Leistung zu Unrecht versagt wird.

TEIL 4: FALLBEISPIEL

Es ist im Gespräch mit der oder dem Betreuten Einigkeit darüber erzielt, dass die Klientin oder der Klient das Verfahren selbst führt und die/der Betreuer*in als Beistand unterstützt. Bei der/dem Betreuer*in verbleibt auf jeden Fall die Aufgabe der Steuerung und Kontrolle zur Besorgung der Angelegenheit.

Wie sieht nun das Vorgehen in einem solchen Fall aus?

- Die Klientin oder der Klient wird aufgefordert, den Antragsvordruck auszufüllen und einzureichen.
- Die Klientin oder der Klient legt das Schreiben der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer vor.
- Die Betreuerin oder der Betreuer bespricht den Inhalt, füllt den Antragsvordruck gemeinsam mit der oder dem Klienten aus.
- Die Klientin oder der Klient unterschreibt den Antrag.
- Die Betreuerin oder der Betreuer verschickt den Antrag.
- Die Betreuerin oder der Betreuer bespricht mit der oder dem Betreuten die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit und wirkt auf eine Terminvereinbarung hin.
- Die Klientin oder der Klient erhält eine „Eingangsbestätigung“ und wird zur Terminvereinbarung zur Hilfeplanung aufgefordert.
- Die Betreuerin oder der Betreuer bespricht im Vorfeld den vermutlichen Ablauf und erarbeitet Zielvorstellungen.
- Klient*innen und Betreuer*innen nehmen an einem Hilfeplangespräch teil, in dem die Ziele erarbeitet und die Bedarfe erhoben werden.
- Es wird ein Gesamtplan erstellt.
- Die Klientin oder der Klient erhält den Gesamtplan zur Kenntnis.
- Die Betreuerin oder der Betreuer überprüft den Gesamtplan und stimmt sich mit dem Leistungserbringer ab.
- Es wird eine Gesamtplankonferenz anberaumt.
- Die Klientin oder der Klient nimmt an einer Gesamtplankonferenz teil.
- Die Klientin oder der Klient erhält einen Leistungsbescheid.

